



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 3. und 4. August 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **3. und 4. August 2024** unter Telefon **08323/6262**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 3. August 2024: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 4. August 2024: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
und Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 4. August 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 3. August 2024: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100
am 4. August 2024: Linden-Apotheke Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 3. August 2024: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356
am 4. August 2024: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“;

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2024 den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“ mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2024 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Hauptortes Ofterschwang und umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nr. 763 Teilfläche und 763/4 Teilfläche, jeweils Gemarkung Ofterschwang. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

05.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „7. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz““ veröffentlicht.

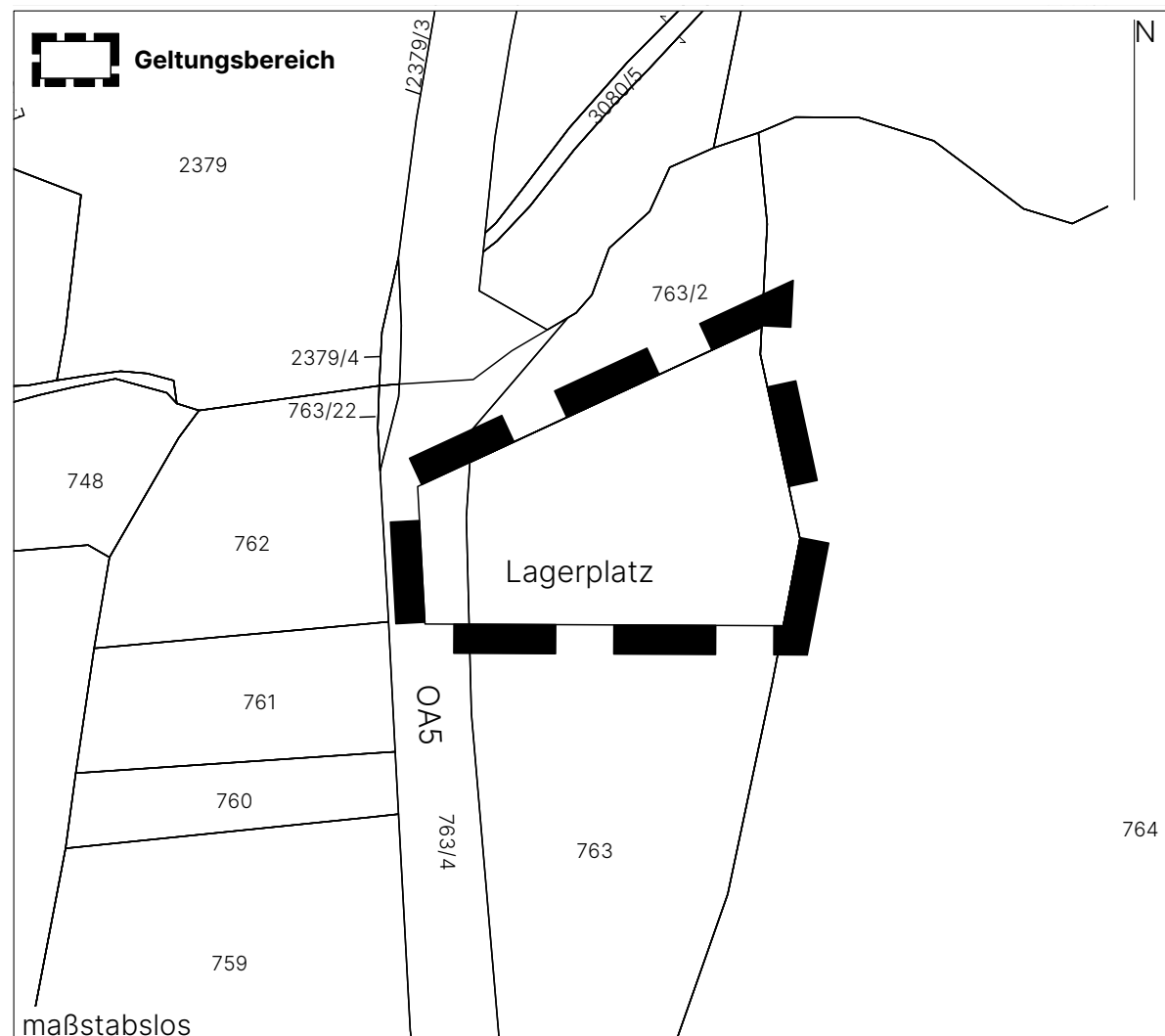
Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2024 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 05.09.2024 in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 03.05.2024 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
www.bauleitplanung.bayern.de

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 03.05.2024 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/ Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasservirtschaft, Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung).



- Schriftliche Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zum Thema Ziele der Raumordnung (LEP und Regionalplan) und zur Lage des vorgesehenen Standortes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 23 „Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen“), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (ebenfalls zum Thema Ziele der Raumordnung (LEP und Regionalplan) und zur Lage des vorgesehenen Standortes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 23 „Nagelfluhgebiet und Hänge westlich Sonthofen“), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themen Altlasten, Immissionsschutz, Abfallrecht, Umgang mit Niederschlagswasser und Darstellung als Fläche für Ablagerung), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) (zum Thema Baumfallgefährdung und Belange der Landwirtschaft), des Bayerischen Landesamtes f. Denkmalpflege (zu bodendenkmalpflegerischen Belangen und den Umgang mit ggf. auftretenden Bodendenkmälern) und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten und Empfehlungen zum Bodenschutz, zur Wasserversorgung, zu wildabfließendem Wasser und zu Wildbächen).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@hoernergruppe.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit zur Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ofterschwang, den 25. Juli 2024

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, 1. Bürgermeister

210

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 23.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ sowie seiner Sitzung vom 09.08.2022 die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan vom 09.08.2022 dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, einem schleichenden Verlust des Ortsbildes in der Ortschaft Altstädten entgegenzuwirken, den bestehenden Charakter des Ortskerns durch prägende Gebäude zu erhalten sowie am Bestand orientierte und angemessene bauliche Ergänzungen und Erneuerungen zu ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Wesentliche städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für den historischen Ortskern sind:

- Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualitäten, der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude
- Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung
- Erhalt und Sicherung von innerörtlichen Grünstrukturen und Freiflächenpotentialen
- Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt“
- Schaffung eines qualitativen Straßenraumes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 04.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ in der Fassung vom 04.07.2024 gebilligt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Sonthofen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 06.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024
(Veröffentlichungsfrist)**

im Internet veröffentlicht; die vorgenannten Dokumente sind auf der Internetseite der Stadt unter

<http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufen-de-verfahren/> einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 28.06.2024 mit Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch/Erholung, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgütern sowie der Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum erforderlichen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottermaier in der Fassung vom 21.03.2024 zum Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm
- Untersuchungsbericht zur Sturzflutenberechnung - Fließweganalyse Altstädten und Hinang mit Lageplänen zu Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten für Starkregenereignisse T100 vom Ingenieurbüro KOKAI in der Fassung vom 07.06.2023
- Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Verkehrsimmissionen, Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen, Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, hohe Grundwasserstände, Umgang mit Schmutzwasser, Umgang mit Niederschlagswasser, Hinweise zu Dorfbach und Leybach (Schutzstreifen), Hinweis auf Überschwemmungsgebiet/Wildgefährdungsbereich und Hinweis zu wild abfließendem Wasser/Sturzflut.


Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls während der Veröffentlichungsfrist unter der oben angegebenen Internet-Adresse veröffentlicht.

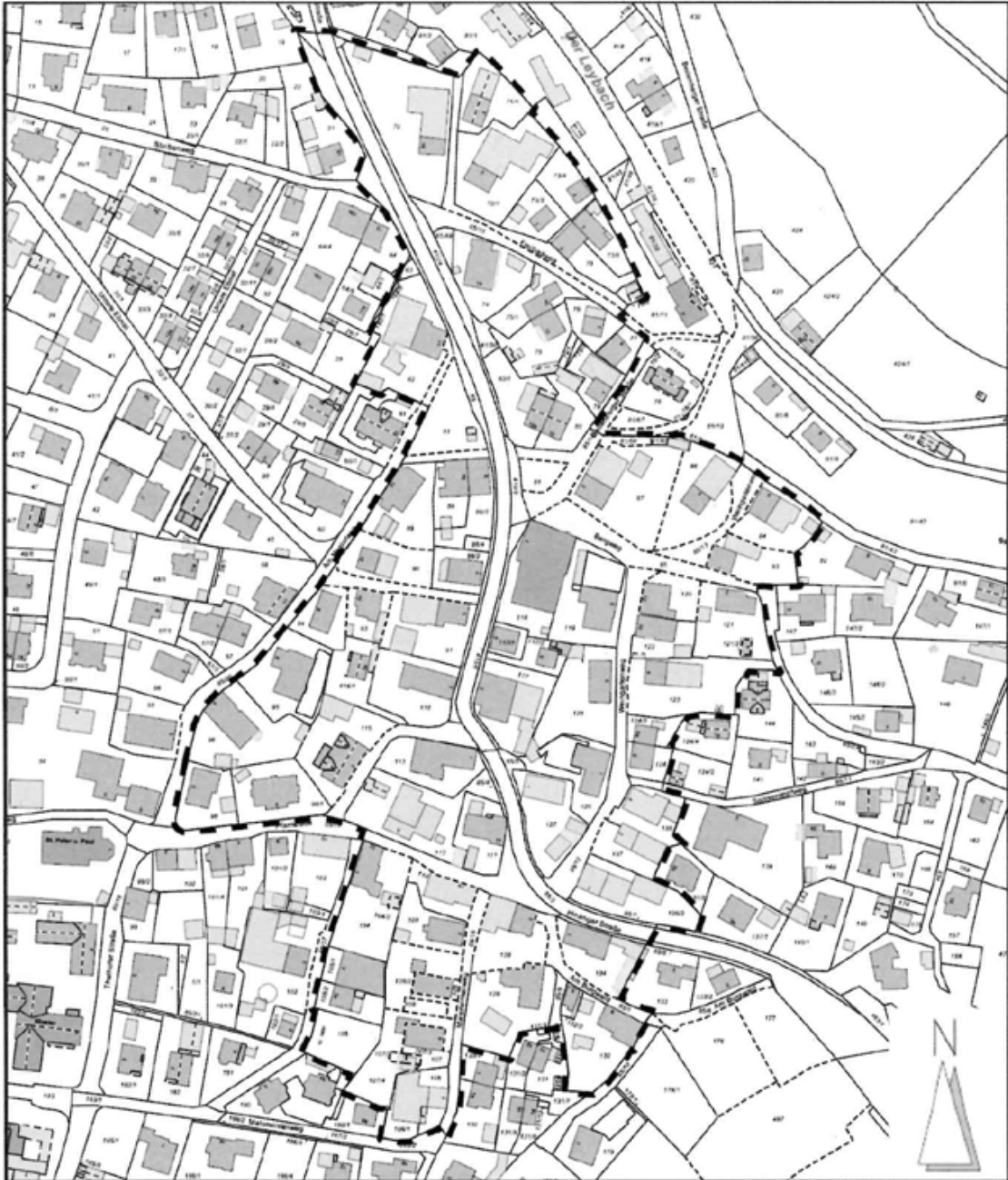
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, an folgende E-Mailadresse: bauleitplanung@sonthofen.de. Stellungnahmen können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. per Post, per Fax oder während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 43, zur Niederschrift) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
4. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 13.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.


Stadt Sonthofen
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 93
"Ortsmitte Altstädten", Lageplan vom 09.08.2022, M=2.500





Legende:
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Ausgefertigt:
Sonthofen, 28.02.2024
STADT SONTHOFEN



gez. C. Wilhelm
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonthofen (<http://www.stadt-sonthofen.de>) unter der Rubrik „Stadtinfos“ im Bereich „Aktuelles“ eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) zugänglich.

Bei Fragen zum Bebauungsplaninhalt oder dem Aufstellungsverfahren können Sie sich an den Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung, Konversion, Frau Katarina Schäfer (08321-615-272) wenden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage

der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Sonthofen, 30.07.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

211

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 18.07.2024, 142-SF-AK/OA-VS62
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Herr Aktas
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Viktors Steins
Zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt, Blaichacher Str. 24
Fahrstellnummer: JS1AE121300107152, amtl. Kennzeichen: OA-VS62

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 09.07.2024, 142-SF/AK/OA-VS62,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 09.07.2024, 142-SF/AK/OA-VS62, liegt bei der Zustellungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hr. Aktas, VA

208

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Jagdgesetze;
Antrag der Inhaber der Gemeinschaftsjagdreviere Sonthofen I und Altstädten auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes („Hochreuthen“) nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) in den Gemeinschaftsjagdrevieren Sonthofen I sowie Altstädten, Gemarkung Sonthofen und Altstädten, Stadt Sonthofen**

Die Inhaber der Gemeinschaftsjagdreviere Sonthofen I und Altstädten haben beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Hochreuthen-Fütterung“ in den genannten Jagdrevieren als Wildschutzgebiet im Sinne des Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälchäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 25,34 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Gemarkung Sonthofen, Flurnummern: 4055, 4317, 4318, 4319, 4320, 4326, 4308/2, 4316/18, 4316/19, 4319/2, 4319/3, 4319/4, 4321, 4316, 4316/1.

- Gemarkung Altstädten, Flurnummer: 1180, 1141, 1181, 1186, 1187.

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres. Die beabsichtigte Rechtsverordnung soll bis zum 15.05.2035 gültig sein.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **31. Juli 2024 bis einschließlich 02. September 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.02 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Stadtverwaltung Sonthofen (Bürgertheke im EG) eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Indra Baier-Müller, Landrätin

209

Sonthofen, den 30. Juli 2024

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin